

An
A**

Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien
T: +43 1 5050707
office@schienencontrol.gv.at

GZ: SCK-24-001

BESCHIED

Die Schienen-Control Kommission hat durch Dr. Robert Streller als Vorsitzenden sowie MinR Dr. Karl-Johann Hartig und Mag. Sylvia Leodolter als weitere Mitglieder im Verfahren über die Beschwerde der A** beschlossen:

SPRUCH:

Die Beschwerde samt dem Antrag, die Schienen-Control Kommission „möge ein Verfahren zur Überwachung des Wettbewerbs einleiten und der B** auftragen, der Beschwerdeführerin ab sofort über das Online-Buchungsportal Zugbuchungen für das nationale Schienennetz zu ermöglichen und Sendungen der Beschwerdeführerin für das nationale Schienennetz anzunehmen und zu transportieren.“

wird wegen Unzuständigkeit der Behörde **zurückgewiesen**.

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben vom 09.01.2024 erhob die A** (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen die B** (im Folgenden: Beschwerdegegnerin). Begründend führt die Beschwerdeführerin aus, sie sei im intermodalen Verkehr tätig. Die Transporte führe die Beschwerdegegnerin durch. Im Jahr 2023 sei es auf der von der Beschwerdegegnerin angebotenen Verbindung *** – *** „zu unzähligen Störfällen“ gekommen. Der Beschwerdeführerin sei „nachweislich ein Schaden in Höhe von ca EUR 300.000 durch Verrechnung von Leerplätzen und erhöhte Terminalkosten (Zugausfälle/-verspätungen) entstanden“ bzw seien „diese Leistungen zu Unrecht von der B** an die Beschwerdeführerin weiterverrechnet“ worden. Die Beschwerdegegnerin verfüge über offene Forderungen aus Transportleistungen gegenüber der Beschwerdeführerin in Höhe von

ca EUR 500.000. Die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin hätten kurz vor Jahreswechsel (2023/2024) schließlich keine Einigung betreffend die wechselseitigen Forderungen erzielen können. Von der Beschwerdeführerin sei „im Sinne einer ‚Vorauskaß‘“ am 28.12.2023 eine Depotzahlung erlegt worden.

Trotz Erlag dieser Depotzahlung verweigere die Beschwerdegegnerin seit 28.12.2023 bzw 02.01.2024 die Annahme von Sendungen der Beschwerdeführerin für das nationale Schienennetz. Die Beschwerdeführerin könne aktuell über das Online-Buchungsportal der Beschwerdegegnerin keine Buchungen für Züge für den intermodalen Verkehr durchführen. Seitens der Beschwerdegegnerin sei mitgeteilt worden, dass ein Zugang zum Buchungsportal für das nationale Schienennetz bzw eine Annahme von Sendungen der Beschwerdeführerin nur gegen vorbehaltslose Zahlung der offenen Rechnungen erfolgen werde. Die Beschwerdegegnerin nütze daher ihre marktbeherrschende Stellung für das nationale Schienennetz (Buchungsportal) aus, um von der Beschwerdeführerin die Bezahlung strittiger Rechnungen zu erwirken. Dieses Verhalten der Beschwerdegegnerin stelle jedenfalls ein wettbewerbswidriges Verhalten dar und diene ausschließlich dazu, die Beschwerdeführerin zu schädigen.

Die Beschwerdeführerin stellt den im Spruch ersichtlichen Antrag.

Die Schienen-Control Kommission hat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erwogen:

Die Schienen-Control Kommission stellt folgenden Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin erbringt Leistungen im intermodalen Verkehr und verfügt (neben Gewerbeberechtigungen im Bereich des Straßengüterverkehrs) über eine Berechtigung für das Gewerbe der Spediteure einschließlich der Transportagenten gemäß § 94 Z 63 GewO 1994. Die Beschwerdeführerin ist kein Eisenbahnverkehrsunternehmen. Sie bestellt die für die Durchführung von Transporten auf der Eisenbahn erforderliche Fahrwegkapazität nicht selbst. Sie lässt die Transporte von der Beschwerdegegnerin, einem Eisenbahnverkehrsunternehmen, abwickeln. Bislang nutzte sie für die Buchung von Transportleistungen ein von der Beschwerdegegnerin betriebenes Portal.

Im Zusammenhang mit Transporten auf der Relation *** – *** macht die Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdegegnerin eine offene Forderung iHv ca € 300.000,- aus dem Titel des Schadenersatzes geltend. Die Beschwerdegegnerin macht ihrerseits gegenüber der Beschwerdeführerin eine Forderung iHv mehr als € 500.000,- geltend. Hinsichtlich dieser behaupteten Forderungen konnten die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin keine Einigung erzielen. Die Beschwerdegegnerin lehnt deshalb die Bestellung und Durchführung weiterer Transportleistungen durch die Beschwerdeführerin ab und lässt die Beschwerdeführerin keine Buchungen über das von ihr betriebene Online-Buchungsportal vornehmen.

Diese Feststellungen beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den Tätigkeiten der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin gründen sich auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin. Die Feststellung zur Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin gründet sich auf die Einsicht in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA). Dass es sich bei der Beschwerdegegnerin, nicht aber bei der Beschwerdeführerin um ein Eisenbahnverkehrsunternehmen handelt, ist amtsbekannt. Die Feststellungen zu den von beiden Seiten behaupteten offenen Forderungen gründen sich auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin einschließlich der von ihr vorgelegten Emailkorrespondenz mit der Beschwerdegegnerin. Die Feststellung, dass die Beschwerdegegnerin die Bestellung und Durchführung weiterer Transportleistungen durch die Beschwerdeführerin ablehnt und die Beschwerdeführerin keine Buchungen über das von ihr betriebene Online-Buchungsportal vornehmen lässt, stützt sich auf das Vorbringen der Beschwerdeführerin.

Rechtlich folgt:

Zur Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission:

Zugangsberechtigte sind gemäß § 57 Abs 1 EisbG:

1. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Personenverkehrsdiensten;
2. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Güterverkehr.

Gemäß § 57a EisbG haben Anspruch auf diskriminierungsfreie Zuweisung von Fahrwegkapazität

1. Zugangsberechtigte;
2. internationale Gruppierungen von Eisenbahnunternehmen, andere natürliche und juristische Personen, wie beispielsweise Behörden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr 1370/2007, Verlader, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Fahrwegkapazität haben.

Gemäß § 63 Abs 1 EisbG hat die Zuweisungsstelle die Zuweisung von Fahrwegkapazität an Fahrwegkapazitätsberechtigte unter angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und einer möglichst effektiven Nutzung der Eisenbahninfrastruktur sowie unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses hinsichtlich der ihr gegenüber gemachten Angaben vorzunehmen.

Gemäß § 74 Abs 1 EisbG hat die Schienen-Control Kommission zur Sicherstellung des Wettbewerbs in den Schienenverkehrsmärkten auf Beschwerde von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie von Amts wegen über geeignete Maßnahmen zur Korrektur von Fällen der Diskriminierung von Fahrwegkapazitätsberechtigten oder Eisenbahnverkehrsunternehmen, von Marktverzerrungen und anderer unerwünschter Entwicklungen in diesen Märkten zu entscheiden; insbesondere hat sie

1. einer Zuweisungsstelle hinsichtlich der für die Zuweisung von Fahrwegkapazität und hinsichtlich der Gewährung des Mindestzugangspaketes im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder ein den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen oder
2. einer entgelterhebenden Stelle hinsichtlich der Entscheidung über die Höhe eines zu entrichtenden Wegeentgeltes, der Gewährung von Wegeentgeltnachlässen und der Einhebung von Wegeentgelten im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder ein den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen oder
3. einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen hinsichtlich der Ausübung des Zuganges zur Eisenbahninfrastruktur durch einen Zugangsberechtigten und hinsichtlich der Inanspruchnahme eines gewährten Mindestzugangspaketes durch einen Zugangsberechtigten im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder ein den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen oder
4. einem Betreiber von Serviceeinrichtungen hinsichtlich der Gewährung des Zuganges zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und der Gewährung von Serviceleistungen im Falle des Zuwiderhandelns ein den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entsprechendes Verhalten aufzuerlegen oder nicht entsprechendes Verhalten zu untersagen oder
5. den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften nicht entsprechende Schienennetz-Nutzungsbedingungen, Verträge oder Urkunden ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären, oder
6. die Berufung auf Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die zur Gänze für unwirksam erklärt sind oder die Berufung auf diejenigen Teile der Schienennetz-Nutzungsbedingungen, die für unwirksam erklärt sind, zu untersagen, oder

7. die Ergänzung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen durch Angaben oder Informationen aufzutragen, die in diesen entgegen den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften entweder nicht enthalten sind, oder aufgrund einer Unwirksamklärung unwirksam sind, oder
8. festzustellen, ob in Entwurfsform vorliegende Schienennetz-Nutzungsbedingungen den Bestimmungen des 6. Teiles oder den unmittelbar anzuwendenden unionsrechtlichen, die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes regelnden Rechtsvorschriften nicht entsprechen würden, oder
9. Verträge oder Urkunden über die Zuweisung von Fahrwegkapazität oder die Gewährung des Mindestzugangspaketes für unwirksam zu erklären, wenn
 - a. das Eisenbahninfrastrukturunternehmen, das den Vertrag abgeschlossen oder die Urkunde erstellt hat, entgegen § 62 Abs 3 die Funktion einer Zuweisungsstelle und entgegen § 62b Abs 3 die Funktion einer entgelterhebenden Stelle ausgeübt hat, oder
 - b. eine dem § 62 Abs 4 nicht entsprechende Zuweisungsstelle den Vertrag abgeschlossen oder die Urkunde erstellt hat oder das in dem Vertrag oder der Urkunde ausgewiesene Wegeentgelt von einer dem § 62b Abs 4 nicht entsprechenden entgelterhebenden Stelle festgelegt worden ist, oder
10. Verträge über den Zugang zu Serviceeinrichtungen, einschließlich des Schienenzuganges, und die Gewährung von in diesen Serviceeinrichtungen zu erbringenden Serviceleistungen für unwirksam zu erklären, wenn der Vertrag von einem unter § 62a Abs 2 fallenden Betreiber von Serviceeinrichtungen abgeschlossen wurde und dieser nicht entsprechend § 62a Abs 2 organisiert ist, oder
11. einer entgelterhebenden Stelle oder falls ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen selbst die Funktion einer entgelterhebenden Stelle ausübt, diesem, die Einhebung eines angemessenen Entgeltes für nicht genutzte Fahrwegkapazität gemäß § 67i aufzutragen, oder
12. festzustellen, ob die Bestimmungen des § 55c über die Unabhängigkeit des Eisenbahninfrastrukturunternehmens eingehalten werden; falls dies nicht der Fall ist, ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 55c aufzutragen, oder
13. festzustellen, ob die Bestimmungen des § 55d über die Unabhängigkeit der wesentlichen Funktionen eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens eingehalten werden; falls dies nicht der Fall ist, ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 55d aufzutragen, oder
14. festzustellen, ob die Bestimmungen des § 55e über das Verkehrsmanagement, die Instandhaltungsplanung und langfristige Planung größerer Instandhaltungs- und/oder

Erneuerungsarbeiten eingehalten werden; falls dies nicht der Fall ist, ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 55e aufzutragen, oder

15. festzustellen, ob die Bestimmungen des § 55f über die finanzielle Transparenz eingehalten werden; falls dies nicht der Fall ist, ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 55f aufzutragen, oder
16. festzustellen, ob die Bestimmungen des § 55g über Auslagerung von Funktionen und Arbeiten des Eisenbahninfrastrukturunternehmens eingehalten werden; falls dies nicht der Fall ist, ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 55g aufzutragen, oder falls dies dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, sind die zugrundeliegenden Verträge für unwirksam zu erklären, oder
17. festzustellen, ob die Bestimmungen des § 55h über die Wahrnehmung von Funktionen durch verschiedene Eisenbahninfrastrukturunternehmen eingehalten werden; falls dies nicht der Fall ist, ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 55h aufzutragen, oder sind die zugrundeliegenden Kooperationsverträge für unwirksam zu erklären, oder
18. Kooperationsvereinbarungen zwischen Eisenbahninfrastrukturunternehmen und einem oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (§ 55i) für unwirksam zu erklären, wenn sie nicht in diskriminierungsfreier Weise abgeschlossen wurden.

Die Beschwerdeführerin ist kein Eisenbahnverkehrsunternehmen und daher nicht Zugangsberechtigte gemäß § 57 Abs 1 EisbG. Da sie das Gewerbe der Spediteure ausübt, ist sie Fahrwegkapazitätsberechtigte gemäß § 57a Z 2 EisbG. Als solche hat sie das Recht, Fahrwegkapazität zu bestellen. Sie übt dieses Recht jedoch nicht aus, sondern lässt sowohl die Bestellung der Fahrwegkapazität als auch die Abwicklung der Verkehre durch ein anderes Unternehmen durchführen. Sie nimmt insofern nicht selbst am Schienenverkehrsmarkt teil.

Maßnahmen der Wettbewerbsüberwachung gemäß § 74 Abs 1 EisbG ergreift die Schienen-Control Kommission **zur Sicherstellung des Wettbewerbs in den Schienenverkehrsmärkten**. Die Beschwerdeführerin ist nicht Wettbewerberin am Schienenverkehrsmarkt, sondern nimmt als Endkundin Eisenbahntransportleistungen in Anspruch. Damit ist sie nicht gemäß § 74 Abs 1 EisbG beschwerdelegitimiert. Dies wäre sie nur in Hinblick auf ihr Recht auf Zuweisung von Fahrwegkapazität, welches jedoch nicht Gegenstand der Beschwerde ist. Ein Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung bzw ein wettbewerbswidriges Verhalten der Beschwerdegegnerin (S 5 der Beschwerde) würde eine Zuständigkeit der Schienen-Control Kommission ebenfalls nur dann begründen, wenn es sich auf die Zuweisung von Fahrwegkapazität bezieht und damit Auswirkungen auf den Wettbewerb in den Schienenverkehrsmärkten haben kann. Das Verhalten der Beschwerdegegnerin betrifft jedoch das Anbieten von Transportleistungen sowie das Zur-Verfügung-Stellen eines Buchungsportals.

Die Schienen-Control Kommission ist somit zur Behandlung der Beschwerde nicht zuständig. Die Beschwerde ist zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG iVm Art 131 Abs 2 B-VG sowie § 84 Abs 4 EibG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Schienen-Control Kommission einzubringen. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Pauschalgebühr beträgt gemäß der VwG-EGebV € 30,-.

Wien, am 29.02.2024

Schienen-Control Kommission
Der Vorsitzende:

Dr. Robert Streller